

ISSUE 02 / MAI 2007

# Newsletter



## Vermögensvorsorge



### DER GUTMANN-KOMPASS DIE VERMÖGENSVORSORGE NACH MASS

Die Absicherung Ihres Lebensstandards im Ruhestand wird immer wichtiger, da wir im Durchschnitt um 11 Jahre länger leben als frühere Generation, die Ansprüche im Alter immer höher werden und die Finanzierbarkeit der staatlichen Vorsorge schwieriger wird, da es immer weniger Junge gibt, die zur Finanzierung des Pensionssystems herangezogen werden können.

Die Geburtenrate wird sich von 1963 bis zum Jahr 2030 fast halbiert haben und im Jahr 2001 arbeitete man durchschnittlich nur mehr 37 Jahre, genoss dafür aber bereits über 20 Pensionsjahre. Im Jahr 2035 werden wahrscheinlich zwischen 820 und 1.015 Pensionsbezieher auf 1.000 Pensionsversicherte kommen.

Daher müssen jetzt die Weichen für später gestellt werden, denn je früher mit einem fundierten Vorsorgerisikomanagement begonnen wird, desto besser.

Als Vermögensverwalter haben wir damit eine große Verantwortung und um dieser Verantwortung gewissenhaft nachzukommen bietet die Bank Gutmann den Gutmann-Kompass an, der Ihre Vermögenssituation bzw. Ihre Wünsche für den Ruhestand strukturiert erfasst, Ihren aktuellen Vermögensstand und die zukünftige Vermögensentwicklung darstellt, sowie Ihre Risikovorsorge bewertet und sich auch mit dem Thema der Vermögensweitergabe intensiv auseinander setzt.



IHR KOMPASS TEAM

v.l.n.r.:

Vst.Dir. Frank Lippitt, lic.oec.HSG  
T. 01/502 20 224  
frank.lippitt@gutmann.at

Mag. Edith Bene  
T.: 01/502 20 224,  
edith.bene@gutmann.at

Dr. Nico Cosulich, unabh. Berater  
für Vorsorge-Management  
T. 01/470 89 61  
nico.cosulich@gmx.at

**NEWS +++** Vermögen verantwortungsvoll weitergeben – 05.06.2007 in Wien +++ Willheim Müller Rechtsanwälte und die Bank Gutmann laden zu einer gemeinsamen Veranstaltung. Katharina Müller wird zum Thema referieren und Gestaltungsmöglichkeiten für letztwillige Verfügungen, aber auch Fallstricke und Tipps, diesen zu entgehen, präsentieren. Konfliktvermeidung und die nachhaltige Sicherung des Vermögens stehen im Mittelpunkt. Info unter [office@wmlaw.at](mailto:office@wmlaw.at)

## Vermögensweitergabe

### DER WEGFALL DER ERBSCHAFTSSTEUER

Mit dem wahrscheinlichen Wegfall der Erbschaftssteuer ergeben sich neue Möglichkeiten bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen, insbesondere auch unter Lebensgefährten. Gleichzeitig ist die veränderte Gesetzeslage auch Anstoss, die getroffenen Verfügungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, aber vor allem auch Übereinstimmung mit den Wünschen des Verfügenden zu überprüfen. Wer noch keine Regelung getroffen hat, sollte die Gelegenheit nutzen, sich über das Schicksal des eigenen Vermögens Gedanken zu machen.

Grundsätzlich kann in einer letztwilligen Verfügung frei bestimmt werden, wer die Vermögensnachfolge antreten soll. Allerdings sind die Grenzen des Pflichtteilsrechts zu beachten. Pflichtteilsberechtigten sind Kinder und Ehegatten, sofern keine Kinder existieren, die Eltern. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch und richtet sich auf einen Betrag in Höhe der dem Pflichtteilsberechtigten zustehenden Quote am Reinnachlass (Aktiva abzüglich Passiva). Problematisch ist der Pflichtteilsanspruch meist dann, wenn das in den Nachlass fallende Vermögen erheblich, aber nicht liquide ist (Unternehmen Liegenschaften,..). Es ist daher zu Lebzeiten Vorsorge für die Erfüllung der Pflichtteile zu treffen. Der Pflichtteilsanspruch kann auch durch Hinterlassung bestimmter Vermögensteile erfüllt werden, allerdings muss dieses Vermögen am freien Markt verwertbar sein. In diesem Zusammenhang gibt es durchaus rechtliche Gestaltungsspielräume. Der OGH hat etwa auch die Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Unternehmen als geeignet qualifiziert. Im Einzelnen sind zahlreiche rechtliche Detailprobleme mit den Ansprüchen von Pflichtteilsberechtigten verbunden.

Oft wird etwa auch übersehen, dass Pflichtteilsberechtigte Anspruch auf die Hinzurechnungen des Wertes von Schenkungen haben, die der Erblasser /die Erblasserin zu Lebzeiten gemacht hat. Diese Schenkungen erhöhen die Bemessungsgrundlage des Pflichtteils. Gerade diese Regelung führt oft zu bösen Überraschungen und ist insbesondere auch in Zusammenhang mit Vermögen, das in eine Privatstiftung eingebracht wurde, zu beachten.

